

Satzung der Gemeinde Eiterfeld im Landkreis Fulda

über die Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen im Gemeindegebiet, sowie für die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Auf Grund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und 10 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz - AbfG) in der Fassung vom 5. Jan. 1977 (BGBl. I, S. 41), der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die geordnete Beseitigung von Abfällen (Hess. Abfallgesetz - HAbfG) in der Fassung vom 12. März 1974 (GVBl. 1, S. 197), der §§ 1, 2 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Aufgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. 1 Seite 532), der §§ 26 und 74 bis 76 des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. 1, S. 151) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Fulda und der Gemeinde Eiterfeld vom 27.07./04.08.1977 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eiterfeld in der Sitzung vom 28.01.1982 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde betreibt auf den nachfolgenden Grundstücken Abfall- beseitigungsanlagen für die ordnungsgemäße Ablagerung der in § 2 genannten Abfälle, soweit sie im Gebiet der Gemeinde anfallen:

Gemarkung Leimbach "Am Lichtberg"
Gemarkung Großentaft "Am Hünberg"
Gemarkung Soisdorf "Am Lehnchen"

§ 2

Zugelassene Abfälle

(1) Auf der in § 1 genannten Abfallbeseitigungsanlagen dürfen nur nachstehend genannte Abfälle abgelagert werden:

- a) Feste mineralische Abfälle
 - Bauschutt
 - Straßenaufbruch
 - Bodenaushub

- b) Holzabfälle
 - Ast- und Strauchwerk
 - Rinden
 - Schwarten, Spreissel
 - Sägemehl und Sägespäne

- c) Aschen und Schlacken aus der Verbrennung
 - Flugasche
 - Holzasche
 - Kesselschlacke

- d) Pflanzliche Abfälle
 - aus Gärten, Land- und Forstwirtschaft

(2) Die Benutzung und der Betrieb der Abfallbeseitigungsanlage richtet sich im übrigen nach der von der Gemeinde erlassenen Benutzungsordnung, die öffentlich bekanntgemacht und am Eingang der Deponie ausgehängt ist.

§ 3

Auskunfts-, Melde- und Überwachungspflicht

- (1) Die Beauftragten der Gemeinde überprüfen die angelieferten Abfälle auf ihre Zusammensetzung und weisen solche zurück, die nicht zu den in § 2 genannten Abfallarten gehören.
- (2) Alle übrigen, nicht in § 2 genannten Abfälle sind auf der Deponie Steinau des Landkreises Fulda abzulagern, sofern sie nicht überhaupt durch die Abfallbeseitigungssatzung des Landkreises Fulda von der Beseitigung ausgeschlossen sind und daher in Sonderdeponien beseitigt werden müssen.

§ 4

Benutzungsgebühren

zuletzt geändert durch Artikel 12 der Artikelsatzung Euro vom 19.06.2011

- (1) Die Gemeinde erhebt für jeden (angefangenen) Kubikmeter abgelagerten Materials eine Gebühr von 1,50 EUR. Kleinere Abfallmengen bis zu 1 Kubikmeter sind gebührenfrei.
- (2) Die Gebühr ist von dem Anlieferer vor Einfahrt in die Abfallbeseitigungsanlage zu entrichten, sofern im Einzelfall mit der Gemeinde keine abweichende Zahlungsregelung getroffen worden ist.

§ 5

Beitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen als solche der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsgesetzes (Hess. VWVG vom 4. Juli 1966 (GVBl. I, S. 151).

§ 6

Zuwiderhandlungen, Zwangsmittel

zuletzt geändert durch Artikel 12 der Artikelsatzung Euro vom 19.06.2011

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 HAbfG, GVBl. 1, S. 197/1974).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde (im Sinne des § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) ist der Regierungspräsident in Kassel.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Eiterfeld, den 28. Januar 1982

Der Gemeindevorstand - Plappert, Bürgermeister (Siegel)

Vorstehende Satzung über die Ablagerung von Bauschutt, Erdaushub und anderen inerten Stoffen vom 28.01.1982 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, den 12. Februar 1982

Der Gemeindevorstand - Plappert, Bürgermeister